

**Benutzungsordnung für die Park & Ride-Anlagen
Asphaltparkplatz am Bahnhof Ebersbach und
Bahnhofsallee - Nordseite**

I. Allgemeines

Die Park & Ride-Anlagen

- Asphaltparkplatz am Bahnhof Ebersbach und
- Bahnhofsallee-Nordseite

dienen vorrangig als Parkplatz zum Abstellen von Personenkraftwagen für Reisende mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln mit gültigem Fahrausweis.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb einer Parkberechtigung sowie auf einen bestimmten Einstellplatz besteht nicht. Vorreservierungen sind nicht möglich.

II. Öffnungszeiten

Die Betriebszeiten von Parkuhren und Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) und die Höchstparkdauer sind auf den Tarifschildern vor Ort anzugeben. Sie werden durch Verwaltungsentscheid entsprechend festgelegt.

Die Nutzung der Parkplätze kann ganz bzw. zum Teil aus besonderen Gründen zeitweise vorübergehend eingestellt werden (z.B. bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten). In diesem Fall sind die Fahrzeuge vom Parkplatz zu entfernen.

III. Parkschein-Automat und Bezahlen mit dem Smartphone

Die Park & Ride-Anlagen sind mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet. Außerdem besteht die Möglichkeit, das Parkentgelt mit dem Smartphone zu bezahlen.

IV. Parkentgelt und Benutzungszeiten

Das Parkentgelt für die Benutzung der Park & Ride-Anlagen mit Parkscheinautomaten wird durch das Lösen eines Parkscheins an dem aufgestellten Parkscheinautomaten oder direkt über das Smartphone mit einer speziellen App per digitaler Abrechnung vereinnahmt.

Die kostenpflichtige Parkzeit dauert von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Folgendes Parkentgelt ist zu bezahlen:

Parkgebühren:

Tageskarte	3,00 € inkl. Umsatzsteuer	6 – 18 Uhr werktags Sa-So, Feiertag frei
------------	---------------------------	---

Die Gebühren sind bar oder bargeldlos zu entrichten.

V. Auslegung der Berechtigungsnachweise im PKW

Die Parkscheine sind gut sichtbar im Innenraum hinter der Frontscheibe als Berechtigungsnachweis auszulegen.

VI. Benutzerkreis

Auf den Parkplätzen dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Verkehr zugelassene PKW auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

VII. Verhalten auf dem Parkplatz

Auf allen Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

VIII. Zuwiderhandlungen

Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Ebersbach an der Fils dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt auf der Park & Ride-Anlage verbieten. Dieses Verbot kann befristet oder unbefristet sein. Außerdem kann die Stadt bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung das Fahrzeug zu Lasten des Fahrzeughalters abschleppen lassen.

Die Nichtauslegung des Parkscheines oder unbefugt abgestellte Fahrzeuge können bei der zuständigen Bußgeldstelle zur Anzeige gebracht werden.

IX. Haftung

1. Haftung des Parkplatzbetreibers

Die Stadt Ebersbach an der Fils haftet für alle Schäden, die von ihr, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Der Parker ist verpflichtet einen solchen Schaden unverzüglich anzuzeigen.

Die Stadt Ebersbach an der Fils haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Parker oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Eine Haftung für Diebstähle ist ausgeschlossen. Im Übrigen erfolgen das Parken sowie jeglicher Aufenthalt auf dem Parkplatz auf eigene Gefahr.

2. Haftung des Parkers

Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst und seine Begleitpersonen dem Parkplatzbetreiber oder Dritten schuldhaft zugeführten Schäden.

Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkplatzes.

Mit Befahren oder Betreten des Parkplatzes wird diese Benutzungsordnung anerkannt.

X. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 09.03.2021 beschlossene und im Ebersbacher Stadtblatt am 19.03.2021 amtlich bekanntgemachte Benutzungsordnung außer Kraft.

Ebersbach, den

gez.
Eberhard Keller
Bürgermeister